



Ehrengerichtordnung (EGO)

Die Ehrengerichtordnung ist der Satzung der VG 83 als Anhang zugeordnet.

§ 1. Zusammensetzung und Wahl

- a) Das Ehrengericht (EG) setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen, die drei verschiedenen Spielvereinigungen angehören, welche Mitglied der VG 83 sind.
- b) Die Mitglieder des EG werden alle zwei Jahre im Rahmen der Vorstandswahlen der VG 83 mit relativer Mehrheit gewählt. Die gewählten Mitglieder wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden des EG.
- c) Zeitgleich sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen, die wiederum anderen Vereinen der VG 83 angehören.
- d) Die Mitglieder des EG dürfen nicht der Vorstandschaft der VG 83 angehörig sein.

§ 2. Aufgaben und Zweck

Das EG dient der Wahrung und Sicherung des Ansehens der VG 83 und der Ehre deren Mitglieder.

Dazu gehören die Mithilfe zur Beilegung von Streitigkeiten innerhalb der VG 83 und die Wiederherstellung der Ehre bei groben Ehrverletzungen wie übler Nachrede und Beleidigungen.

Darüber hinaus hat jedes Mitglied der Vereine, die der VG 83 angehören, gegen welche Sanktionen seitens dessen Vereinsvorsitzenden, des Vorsitzenden der VG 83 oder eines Spielleiters, der der VG 83 angehörig ist, ausgesprochen wurden, das Recht, sich an das EG zu wenden und die Entscheidung überprüfen zu lassen.

Das EG spricht Empfehlungen an den Entscheidungsträger (Vorstandschaft der VG 83 / jeweiliger Vereinsvorsitzender) aus. Es trifft seine Empfehlungen nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhaltes und unabhängig.

Das EG ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges zuständig für alle Mitglieder der Vereine der VG 83.

§ 3. Anrufung / Verfahren

- a) Bei strittigen Angelegenheiten, denen keine Sanktionen vorausgegangen sind, ist vor der Anrufung des EG für die betroffenen Parteien das Verfahren der Mediation durch den/die zuständigen Vereinsvorsitzenden bzw. ggf. den Vorsitzenden der VG 83 durchzuführen.
- b) Kann hierbei, insbesondere im Falle einer groben Ehrverletzung, durch das Einschalten der jeweiligen Vereinsvorsitzenden bzw. ggf. des Vorsitzenden der VG 83 keine gütliche Einigung erzielt werden, so kann die Angelegenheit durch den Betroffenen dem EG vorgelegt werden.

- c) Das EG wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Antragsberechtigt ist jedes betroffene Mitglied der Vereine, die der VG 83 angehören, nachdem zuvor das Verfahren der oben beschriebenen Mediation angewendet wurde.
- d) Ausgesprochene Sanktionen gegen Mitglieder der VG 83 sind vom EG zu behandeln, sofern innerhalb von 14 Tagen nach Ausspruch der Sanktion(en) dem Vorsitzenden des EG der Widerspruch des betroffenen Mitglieds schriftlich vorliegt. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch hat das EG binnen vier Wochen zu befinden.
- e) Der Vorsitzende des EG kann die Anrufung des EG bei offensichtlicher Unbegründetheit sowie bei Geringfügigkeit zu jeder Zeit zurückweisen.
- f) Im Übrigen wird das Verfahren nach freiem Ermessen des EG bestimmt, ob z.B. die Parteien zu hören sind usw.
- g) Die Empfehlungen des EG werden mit relativer Mehrheit getroffen und sind für den Entscheidungsträger nicht bindend.
- h) Sollte der Entscheidungsträger den Empfehlungen des EG nicht Folge leisten, ist ein Widerspruch gegen dessen Entscheidung beim EG nicht möglich.
- i) Ist ein Angehöriger des Entscheidungsträgers betroffen, so hat dieser bei dessen Entscheidungsfindung kein Mitwirkungsrecht.
- j) Ist ein Mitglied des EG betroffen, so tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied.
- k) Evtl. anfallende Kosten trägt die unterliegende Partei.

Die Ehrengerichtsordnung kann durch Beschluss der Vorstandschaft den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Stand: Straubing, 01.04.2022